

1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 19.12.2017

zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,

und

**der Samtgemeinde Fürstenau, vertreten durch den
Samtgemeindebürgermeister**

Präambel

Um im Bereich der Kinderbetreuung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine optimale Aufgaben- und gerechte Kostenverteilung zu erreichen, wurde mit Wirkung vom 01.01.2017 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geschlossen. Ein seiner Sitzung vom 17.12.2018 hat der Kreistag des Landkreis Osnabrück beschlossen, den kreisangehörigen Kommunen aufgrund veränderte Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2019 jährlich zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 2,8 Mio. € im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2018 wurden den kreisangehörigen Kommunen bereits finanzielle Mittel in Höhe von 958.333 € ausbezahlt, um den o. g. veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Folgende Regelungen aus der am 19.12.2017 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden rückwirkend zum 01.01.2019 geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit folgenden Gesamtbeträgen:

2017: 24.700.000 €
2018: 25.194.000 €
2019: 28.488.000 €
2020: 28.982.000 €
2021: 29.476.000 €
2022: 29.970.000 €.

Ergänzend dazu wird sich der Landkreis in 2017 einmalig mit zusätzlichen 5.000.000 € an den o. g. Kosten beteiligen.

Die Gesamtförderung für das Jahr 2017 (ohne Zusatzförderung) errechnet sich aus der finanziellen Leistung des Landkreises für Kindertagespflege im Jahr 2016 in Höhe von 5,9 Mio. € und weiteren 18,8 Mio. € für institutionelle Kinderbetreuung.“

Folgende Regelungen aus der Anlage zur am 19.12.2017 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden rückwirkend zum 01.01.2019 geändert:

Die Nrn. 2 und 3 betreffend das Jahr 2019 werden wie folgt gefasst:

2. **„Auszahlungsbetrag nach Anzahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten**, der sich wie folgt berechnet:
33 % des Betrags von (28.488.000 € – 5.913.822 € =) 22.574.178 € wird durch die Gesamtzahl der belegten Plätze in Kindertagesstätten zum Stichtag 01.11.2018 geteilt. Der sich daraus ergebende pro-Platz-Betrag wird mit der Anzahl der belegten Plätze in den Kindertagesstätten der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zum Stichtag 01.11.2018 multipliziert.
3. **Auszahlungsbetrag nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren**, die sich wie folgt berechnet:
67 % des Betrags von 28.488.000 € werden durch die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren verteilt.
Die Ermittlung erfolgt in analoger Anwendung des § 7 Absatz (2).“

_____, den _____ Osnabrück, den 11. FEB. 2019

Samtgemeindebürgermeister



Landrat